

Verkündet am 12. Juli 1957
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V. [REDACTED] und V. [REDACTED] mit beschränkter
Haftung vertreten durch ihre Geschäftsführer: Ministerialdi-
rektor z. V. H. [REDACTED] und Bankdirektor Dr. S. [REDACTED], in P. [REDACTED],
N. [REDACTED]straße,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die R. [REDACTED] I. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung in
Liquidation in K. [REDACTED], vertreten durch ihren Liquidator, den
Steuerberater Paul A. [REDACTED] in A. [REDACTED] b. K. [REDACTED], K. [REDACTED]straße.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Juli 1957 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Artl, Dr. Spieler und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 30. November
1955 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in K[REDACTED], die sich jetzt in Liquidation befindet, wurde im Jahre 1947 zu dem Zweck errichtet, die Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen durchzuführen. Dabei war vorgesehen, daß sie die Verteilung solcher Importwaren auf die beteiligten Firmen vornahm. Die Gesellschaft wurde von der Landesregierung Rheinland-Pfalz dem Außenhandelszentralamt der französischen Besatzungszone, dem O[REDACTED] C[REDACTED] E[REDACTED] (O[REDACTED]) als Gruppeneinführer benannt. Am 21. Mai 1948 schloß O[REDACTED] mit der F[REDACTED] I[REDACTED] C[REDACTED] A[REDACTED] in R[REDACTED] einen Vertrag auf Lieferung von Tomaten ab. Mit Schreiben vom 5. Juni 1948 teilte die Beklagte dem O[REDACTED] unter Bezugnahme auf eine fernmündliche Unterredung vom gleichen Tage die Anschriften der Empfänger für Tomaten in den einzelnen Städten von Rheinland-Pfalz mit und stellte in Aussicht, auftragsgemäß schnellstens auf das Konto des O[REDACTED] bei der O[REDACTED] Bank in B[REDACTED] einen Sicherungsbetrag von RM 600.000 zu stellen. Anschließend heißt es in dem Schreiben:

"Wie besprochen, werden wir Ihnen Kopien unserer Schreiben an die S[REDACTED] S[REDACTED]gesellschaft, L[REDACTED], zukommen lassen. Wir werden diese Firma bitten, uns jeweils die abgeforderten Wagen mit Gewichtsangabe und Empfänger fernmündlich durchzugeben, damit wir den einzelnen Firmen entsprechend Nachricht geben können.

Der Unterzeichnete hofft, in den nächsten Tagen nach B[REDACTED] zu kommen, um persönlich weitere Einzelheiten besprechen zu können."

Am 7. Juni 1948 erteilte Oficomex der S[REDACTED] S[REDACTED]gesellschaft K[REDACTED] & Co in L[REDACTED] die Einfuhrgenehmigung. Der angekündigte Betrag von 600.000 RM wurde am 14. Juni 1948 überwiesen und O[REDACTED] am 16. Juni 1948

- 3 -

auf seinem Konto bei der O [REDACTED] Bank in B [REDACTED] gutgeschrieben.

Die Tomaten wurden im Juli 1948 eingeführt. Sie wurden unmittelbar den Unterabnehmern der Beklagten zugeleitet.

Mit Abrechnung vom 18. August 1948 verlangte O [REDACTED] von der Beklagten Zahlung des Kaufpreises in Deutscher Mark, wobei es den gezahlten "Sicherungsbetrag" von 600.000 RM im Verhältnis von 10 : 1 mit 60.000 DM anrechnete. Die Beklagte war zunächst bereit, die Forderung des O [REDACTED] gegenüber den Abnehmern zu vertreten, und teilte dies O [REDACTED] mit Schreiben vom 26. August 1948 mit. Später verlangte sie jedoch von O [REDACTED] die volle Anrechnung der Vorauskasse und Rückzahlung des überzahlten Betrages mit der Begründung, daß die Kaufpreisforderung in Reichsmark entstanden, durch die Zahlung voll getilgt sei und sich demnach eine Überzahlung ergebe.

Die Frage der Umstellung des sogenannten Sicherungsbetrages wurde dann Gegenstand weiterer Verhandlungen, die die Firma René K [REDACTED] in N [REDACTED] im Auftrage der Beklagten und der beteiligten Unternehmen mit der Rechtsnachfolgerin des O [REDACTED], der J [REDACTED] (J [REDACTED]), und der Währungsabteilung der Bank D [REDACTED] L [REDACTED] führte. Mit Schreiben vom 10. November 1949 erklärte die J [REDACTED] der Beklagten, sie erwarte die Entscheidung der Bank D [REDACTED] L [REDACTED], der sie zum Zwecke des Schiedsspruches die Angelegenheit der Fälle von Garantie hinterlegungen unterbreitet habe. Mit Schreiben vom 23. November 1949 teilte die Firma René K [REDACTED] der Beklagten mit, die Währungsabteilung der Bank D [REDACTED] L [REDACTED] habe sich dahin ausgesprochen, daß die Zahlung der 600.000 RM nicht der Umstellung im Verhältnis von 10 : 1 unterliege, die Nachfolgestelle des



O [REDACTED] habe sich mit einer vollen Anrechnung der Vorauszahlungen auf die Kaufproisschuld einverstanden erklärt; sie, die Beklagte könne daher die Angelegenheit als erledigt betrachten. Unter Bezugnahme hierauf bat die Beklagte die J [REDACTED] mit Schreiben vom 9. Dezember 1949 um Bestätigung, daß die Angelegenheit als erledigt zu betrachten sei, und erklärte in diesem Schreiben sie werde, falls sie bis zum 20. Dezember 1949 keine gegenteilige Nachricht erhalte, annehmen, daß sie, die J [REDACTED], sich der Entscheidung der Bank D [REDACTED] K [REDACTED] angeschlossen habe und diese Angelegenheit als endgültig erledigt betrachte.

Mit Schreiben vom 4. Januar 1950 stellte die J [REDACTED] Rückfragen bei der Beklagten, die die oben erwähnte Firma K [REDACTED] mit Schreiben vom 6. März 1950 mit der Bitte beantwortete, ihr als Beauftragten der Beklagten einen abschließenden Bescheid zu geben, daß sie keine weiteren Forderungen erhebe.

Am 15. März 1951 trat die J [REDACTED] an die Klägerin ihre angebliche Forderung gegen die Beklagte in Höhe von DM 332.366 ab. Die Klägerin forderte darauf die Beklagte zur Zahlung dieser Summe auf und begründete dieses Verlangen mit Schreiben vom 5. April 1951 damit, daß im Zeitpunkt der Zahlung des Betrages von 600.000 RM ein Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und der J [REDACTED] (gemeint ist offenbar O [REDACTED]) noch nicht bestanden habe.

Die Klägerin verlangt mit der Begründung, der Kaufvertrag über die Tomaten sei mit der Beklagten erst im Juli 1948 und zwar mit der Lieferung der Tomaten zustande gekommen, Zahlung der obengenannten Summe nebst Zinsen.

Die Beklagte hat eingewandt, der Kaufvertrag sei bereits im Juni 1948 mündlich vor der Zahlung des Betrages von 600.000 RM geschlossen worden. Diese stelle trotz der Be-

zeichnung als Sicherungsbetrag eine Vorauszahlung des Kaufpreises dar. Die Beklagte hat ferner die Einrede der Verjährung erhoben und geltend gemacht, die J. habe im Hinblick auf die Entscheidung der Bank Deutscher Länder auf die Forderung ausdrücklich verzichtet; sie jedenfalls nicht mehr geltend gemacht und damit verwirkt; sie, die Beklagte, habe im März 1950 die von den einzelnen Firmen gezahlten DM-Beträge an diese zurückbezahlt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision begehrt die Klägerin die Vorurteilung der Beklagten nach dem Klageantrag, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin hat die Klagesumme als Kaufpreisforderung aus einem Vertrage beansprucht, der im Juli 1948 zwischen dem O. C. H. (O.) und der Beklagten durch schlüssiges Verhalten zustande gekommen sei. Das O. war eine Besatzungsbehörde, die als Außenhandels-Zentralamt des französischen Besatzungsgebiets in Deutschland Ein- und Ausfuhrgeschäfte durchzuführen hatte. Es hat zu diesem Zweck den Vertrag vom 21. Mai 1948 mit einer italienischen Gesellschaft über die Einfuhr von Tomaten abgeschlossen und diese über die Beklagte als Gruppenverteiler einzelnen Großhandelsfirmen zuführen lassen. Dabei hat es nicht nur in Ausübung hoheitlicher Befugnisse gehandelt, sondern sich auf den Boden des Privatrechts begeben, indem es zu der Beklagten als Gruppenverteiler in vertragliche Beziehungen getreten ist.

Die dem O [REDACTED] hieraus erwachsenen Ansprüche sind privatrechtlicher Natur. Sie können im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden (BGHZ 17, 317, 321; Urteil des erkennenden Senats vom 18. Juni 1957 - VIII ZR 218/56 - und Urteil des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 11. Juli 1957 - VII ZR 228/56 - mit weiteren Nachweisen).

II. Die Aufgaben des O [REDACTED] sind bereits im Herbst 1948 auf die J [REDACTED] (J [REDACTED] übergegangen (vgl. VO Nr. 189 über die Neuregelung des Außenhandels des französischen Besatzungsgebiets vom 30. Oktober 1948, JournOff 1761). Nach Art. 2 dieser Verordnung wurden auch die Forderungen und Schulden des O [REDACTED] vom 18. Oktober 1948 ab von der J [REDACTED] nach näherer Maßgabe übernommen. Die J [REDACTED] hat sodann die hier geltend gemachte Forderung an die Klägerin, eine bundeseigene Gesellschaft, am 15. März 1951 abgetreten.

III. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kaufvertrag über die nach der Währungsreform gelieferten Tomaten sei auf Grund der telefonischen Rücksprache zwischen einem namentlich unbekannten Angestellten des O [REDACTED] und der Beklagten am 5. Juni 1948 zustande gekommen. Die von der Beklagten am 14. Juni 1948 gezahlte Summe von 600.000 RM sei der Sache nach als eine Vorauszahlung auf den Kaufpreis anzusehen, die Kaufpreisforderung daher bereits am 21. Juni 1948 getilgt gewesen.

Bei der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts ist davon auszugehen, daß die Kaufpreisschuld der Beklagten nur dann im Verhältnis von 1 : 1 umgestellt wäre, wenn die Kaufpreisforderung zwar vor dem 21. Juni 1948 entstanden, der Kaufpreis aber nicht schon vor diesem Stichtag beglichen worden wäre (vgl. § 46 Nr. 2 und § 34 Satz 2 der Verordnung Nr. 160 über die Geldreform der Französischen Militärregierung vom

26. Juni 1948, JournOff 1537 = § 18 Abs 1 Nr 2 und § 13 Abs 3 Satz 2 UmstG).

Die Revision greift die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an und vertritt den Standpunkt, der Kaufvertrag sei erst nach der Währungsreform mit der Lieferung der Tomaten abgeschlossen worden. Jedenfalls sei dem Berufungsgericht im Ergebnis deshalb nicht beizutreten, weil der geschätzte Betrag von 600.000 RM als Sicherungsbetrag gezahlt worden sei und daher nicht zur Tilgung einer in Reichsmark begründeten Kaufpreisforderung.

Die Rügen der Revision wenden sich im wesentlichen in unzulässiger Weise gegen die dem Tatrichter obliegende Beweiswürdigung. Soweit gleichzeitig Übergang und Verkenntung wesentlicher Umstände behauptet wird, sind sie nicht berechtigt.

1. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe unterlassen, der Frage nachzugehen, ob O. [REDACTED] Geschäfte über Obst und Gemüse häufig mündlich am Fernsprecher abgeschlossen habe. Hätte das Berufungsgericht, so meint die Revision, geprüft, was bei O. [REDACTED] hinsichtlich der Form bei Geschäftsabschlüssen üblich gewesen sei, so hätte es sehen müssen, daß das im vorliegenden Falle angewendete Verfahren nicht dem üblichen Geschäftsgang entsprochen habe; es wäre dem Berufungsgericht bekannt geworden, daß O. [REDACTED] den deutschen Empfängern von Auslandswaren immer eine auf den Namen des Empfängers lautende Einfuhrlizenz, in welcher die Warenmenge und der Warenpreis angegeben gewesen sei, übersandt und gleichzeitig eine schriftliche Aufforderung nach Formular Ron 156/I Imp zur Leistung eines Sicherungsbetrages übersandt habe, der dem in der Einfuhrlizenz genannten Wa-

renpreis gleichgekommen sei. Auch hätte das Gericht erfahren, daß O [REDACTED] bindende Kaufverträge niemals telefonisch abgeschlossen habe, besonders wenn es sich um einen Käufer gehandelt habe, mit dem O [REDACTED] vorher noch gar keine Geschäfte getätigt hatte. Damit wäre klargelegt worden, daß es sich bei dem Telefongespräch am 5. Juni 1948 lediglich um informatorische Unterrichtung gehandelt habe.

Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht sei der Prüfung der Frage ausgewichen, ob O [REDACTED] Verträge der vorliegenden Art nur durch Austausch von Schriftstücken üblicherweise abgeschlossen habe, und habe hierdurch die §§ 139, 286 ZPO verletzt, ist indes unbegründet. Das Berufungsgericht war nicht verpflichtet, von Amts wegen die Übung bei O [REDACTED] näher aufzuklären; die Klägerin hat hierzu keine Beweise angeboten. Das Berufungsgericht durfte sich darauf beschränken, die ihm unterbreiteten Tatsachen einer Würdigung zu unterziehen, und es ist kein Rechtsfehler, wenn es dem Unterbleiben einer schriftlichen Bestätigung des von ihm angenommenen Kaufabschlusses durch O [REDACTED] kein entscheidendes Gewicht beigemessen hat. Die Revision enthält keine Angabe darüber, daß in diesem Zusammenhang ein von der Klägerin gestellter Beweisantrag übergangen worden sei. Die Rüge aus § 139 ZPO ist deshalb unbegründet, weil sie nicht ausgeführt worden ist; die Revision hat nämlich nicht angegeben, welche Beweise von ihr angetreten worden wären, wenn das Berufungsgericht in Anwendung des § 139 ZPO die Klägerin gefragt hätte, ob sie über die Handhabung der Geschäftsabschlüsse bei O [REDACTED] Beweise antreten wolle.

Die Berufung auf einen von der Beklagten gestellten Beweisantrag, den die Revision erwähnt, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, zumal hiermit von der Beklagten das Gegenteil dessen unter Beweis gestellt worden war, was

die Klägerin behauptet hat. Das Berufungsgericht hat eine Prüfung der Behauptung der Beklagten, daß Geschäfte über Obst und Gemüse häufig mündlich am Fernsprecher abgeschlossen würden, mit der Begründung als entbehrlich angesehen, daß die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts kein wesentliches Erfordernis seines Abschlusses sei und außerdem aus der sonst nach der Erklärung der Klägerin üblicher Übersendung der Einfuhrbewilligung durch O. [REDACTED] hervorgehe, daß Bestätigungsschreiben offenbar zwischen O. [REDACTED] und seinen Abnehmern nicht gewechselt worden seien, wie denn auch im vorliegenden Fall nicht einmal die Anforderung der Zahlung der 600.000 RM durch die Benutzung dieses Formulars erfolgt sei, ein Vorgang, der darauf schließen lasse, daß O. [REDACTED] nicht nach einer bestimmten formellen Schablone vorgegangen sei. Diese Erwägungen liegen im Rahmen der tatsächlichen Beurteilung des dem Berufungsgericht unterbreiteten Sachverhalts. Ein Rechtsfehler tritt hierbei nicht zutage, so daß sie von der Revision ohne Erfolg angegriffen werden.

2. Der weitere Vorwurf der Revision das Berufungsgericht habe in unzulässiger Weise eine Auslegung des Schreibens der Beklagten vom 5. Juni 1948 im Widerspruch zu seinem Wortlaut vorgenommen, ist ebenfalls nicht begründet. Das Berufungsgericht hat dieses Schreiben einmal auf Seite 20 des Berufungsurteils angeführt und dahin gewürdigt, aus der Aussage des früheren Geschäftsführers der Beklagten, des Zeugen H. [REDACTED], in Verbindung mit dem genannten Schreiben gehe hervor, daß ihm der deutsche bei O. [REDACTED] beschäftigte Angestellte mitgeteilt habe, O. [REDACTED] habe in Italien 1000 to Tomaten gekauft, diese Ware werde demnächst anrollen und das Ernährungsministerium von Rheinland-Pfalz habe O. [REDACTED] davon benachrichtigt, daß die Beklagte als Gruppenverteiler für die Annahme der Ware in Frage komme. In dieser Mitteilung liege, so meint das Be-

berufungsgericht, die genaue Umgrenzung des Kaufgegenstandes und der Hinweis, daß die Beklagte ihn kaufen sollte. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und stehen nicht mit dem Inhalt des Schreibens vom 5. Juni 1948 in Widerspruch. Das Berufungsgericht hat es sodann noch in einem anderen Zusammenhang auf § 24 des Urteils gewürdigt, nämlich bei der Frage, ob der Angestellte des O[REDACTED], der die Verhandlungen mit der Beklagten geführt hat, befugt gewesen sei, für O[REDACTED] verbindliche Erklärungen abzugeben. Es hat dabei ergänzend dem Umstand Bedeutung beigemessen, daß O[REDACTED] den Angaben des betreffenden Angestellten entsprechend gehandelt hat, indem es nicht nur das Schreiben der Beklagten vom 5. Juni 1948 widerspruchsfrei angenommen, sondern auch den auf seinem Konto eingegangenen Betrag von 600.000 RM behalten und schließlich den Kaufvertrag durch Übersendung der Ware zur Ausführung gebracht habe. Dieses Verhalten von O[REDACTED] stelle, so meint das Berufungsgericht, wenn man daraus nicht in Würdigung der Vorgänge den Schluß ziehen wolle, daß der Angestellte "den Willen von O[REDACTED]" nur übermittelt habe, jedenfalls eine Billigung der Erklärungen des Angestellten dar, womit ein etwaiger Mangel einer Vertretungsmacht rückwirkend beseitigt worden wäre. Auch diese Ausführungen rechtfertigen nicht den Vorwurf, das Berufungsgericht habe das Schreiben unrichtig ausgelegt. Es kommt hinzu, daß das Berufungsgericht, ohne daß ihm ein Rechtsverstoß zur Last fällt, darauf hingewiesen hat, weder O[REDACTED] noch J[REDACTED] hätten geltend gemacht, daß der betreffende Angestellte nicht befugt gewesen sei, für O[REDACTED] zu handeln.

3. Die Revision bemängelt, als objektive Anhaltspunkte für die Annahme eines Kaufabschlusses am 5. Juni 1948 stünden nur das Schreiben von diesem Tage und die Zahlung der 600.000 RM zur Verfügung, die mit dem Vermerk "wegen Tomateneinfuhr aus Italien" am 14. Juni 1948 überwiesen worden seien. Daraus

hätte sich jedoch ergeben, daß die Vertragsparteien über wesentliche Punkte des Kaufvertrages, insbesondere über den Preis und die Lieferzeit, noch keine Vereinbarungen getroffen hätten. Das Berufungsgericht glaube zwar, aus einer Rückfrage des Zeugen H. über die Höhe des Preises eine Vereinbarung über diesen wesentlichen Punkt eines Kaufvertrages entnehmen zu können, es gehe aber selbst nicht davon aus, daß diese Rückfrage bei dem Telefongespräch am 5. Juni 1948 erfolgt sei, sondern lasse die Frage stillschweigend dahingestellt.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe in unzulässiger Weise angenommen, es sei am 5. Juni 1948 bereits eine Preisvereinbarung zustande gekommen, ist deshalb unbegründet, weil sich aus dem Zusammenhang der Berufungsbegründung ergibt, daß die Rückfrage H. im Zusammenhang mit der Anforderung der Vorauszahlung von 600 000 RM gestanden haben muß. Danach war für ihn jedenfalls bereits am 5. Juni 1948 klar, mit welchem Preis er für die Tomaten zu rechnen hatte. Nach Lieferung der Tomaten im Juli 1948 hat das O. dann allerdings in seiner Rechnung vom 18. August 1948 einen Preis von 40,- DM je 100 kg in Rechnung gestellt. Das Berufungsgericht hat auch diesen Umstand erwähnt. Es war nicht genötigt, hieraus zu folgern, daß vorher kein Reichsmarkpreis von ca. 60,- RM für 100 kg Tomaten vereinbart worden sei. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang erwogen, O. habe im Auslande Ware eingekauft, sie aber im Inland zu Inlandspreisen abgesetzt, ohne daß diese Inlandspreise etwa durch den Erwerbspreis im Auslande bestimmt worden wären, und hat als möglich angesehen, daß O. dann, wenn es den Inlandspreis dem inländischen Marktpreis anglich, den Ausgleich für die Anpassung seiner Verkaufspreise an den Inlandspreis in der Erwerbsmöglichkeit deutscher Ware zu den Preisen der Zwangsbewirtschaftung und in der Möglichkeit besaß, diese Waren im Ausland zu Weltmarktpreisen abzu-

setzen. Auf diese Erwägung kommt es jedoch entscheidend nicht an, wie das Berufungsgericht ausdrücklich hervorhebt. Es hat vielmehr als entscheidend angesehen, daß die Feststellung einer Einigung der Parteien auf einen Kaufpreis in der Höhe von ca. 60,- RM durch eine später abweichende Forderung des O. [REDACTED] keinen "Eintrag" leide. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

4. Wenn die Revision weiter anführt, daß nicht einmal eine formularmäßige Anforderung der Zahlung seitens des O. [REDACTED] erfolgt sei, so spricht auch dies nicht zwingend gegen die Annahme eines Kaufabschlusses vor der Währungsreform, umso weniger, als zwischen den Parteien unstreitig ist, daß ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde, der von der Klägerin behauptete spätere Abschluß aber ebenfalls ohne Verwendung eines hierfür bestimmten Formulars zustande gekommen wäre.

5. Auch die weiteren Ausführungen der Revision, mit denen sie darzulegen versucht, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO die Interessenlage beider Parteien beim Vertragsschluß nicht gewürdigt und den wirklichen Willen der Vertragspartner aus dem Gesamtbild nicht genügend erforscht, sind nicht geeignet, einen verfahrensrechtlichen Fehler des Berufungsgerichts aufzuzeigen. Die Revision kann sich nicht auf einen allgemeinen Erfahrungssatz berufen, der dahin gehe, daß kein Verkäufer, der einen bindenden Preis von 60,- DM pro 100 kg vereinbart habe, nur 40,- DM pro 100 kg in Rechnung stelle. Denn wenn vor der Währungsreform ein Preis von ca. 60,- RM vereinbart war, so widerspricht es nicht jeder Lebenserfahrung, daß O. [REDACTED] nach der Währungsreform sich trotzdem veranlaßt sehen konnte, einen Preis von 40,- DM je 100 kg in Rechnung zu stellen.

6. Weitere Angriffe der Revision richten sich dagegen, daß der namentlich nicht bekannte Angestellte des O. [REDACTED] bevollmächtigt gewesen sei, einen Kaufvertrag über ein Geschäft

so großen Umfanges telefonisch abzuschließen. Diese allgemeinen Ausführungen können jedoch nicht die Begründung des Berufungsgerichts erschüttern. Mit denen es den Umständen entnommen hat, daß O. [REDACTED] sich jedenfalls durch schlüssiges Verhalten mit dem Abschluß des Vertrages noch vor der Währungsreform einverstanden erklärt habe. Die Revision rügt in diesem Zusammenhang auch ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe aus der widerspruchslosen Annahme des Schreibens der Beklagten vom 5. Juni 1948 nicht den Schluß ziehen dürfen, daß die Beklagte die Erklärungen des betreffenden Angestellten gebilligt habe; denn auch bei dieser Würdigung tritt ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts nicht zutage.

7. Ein solcher ist schließlich auch nicht darin zu sehen, daß das Berufungsgericht weder aus dem Schreiben vom 5. Juni 1948, in dem die Zahlung von 600 000 RM als Sicherungsbetrag bezeichnet worden ist, noch aus der diese Bezeichnung wiederholenden Rechnung des O. [REDACTED] vom 18. August 1948 die Folgerung gezogen hat, daß am 5. Juni 1948 ein Kaufvertrag noch nicht zustande gekommen sei.

8. Demnach ist von der Feststellung des Berufungsgerichts auszugehen, daß der Kaufvertrag bereits vor dem Währungstichtag, und zwar schon vor der Zahlung vom 14./16. Juni 1948 abgeschlossen worden ist. Damit bleibt nur zu prüfen, ob die Beklagte mit dieser Zahlung die in Reichsmark begründete Kaufpreisschuld getilgt hat.

Die Revision vertritt die Ansicht, aus dem Wort "Sicherungsbetrag" folge der Parteiwille, daß die Beklagte den Betrag nicht im Sinne einer Vorkasse, sondern nur im Sinne des Sicherungszwecks entrichtet habe. Somit sei nur der Schluß möglich, daß die spätere Verrechnung auf die vor der Währungsreform nicht fällige Kaufpreisforderung nur in der umgestellten Höhe des Sicherungsbetrages im Verhältnis von 10 : 1 in

Deutscher Mark möglich gewesen sei. Das ist jedoch nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht richtig.

Die J. hat, wie das Berufungsgericht ausführt, in ihrem Schreiben an die Bank Deutscher Länder vom 7. Juli 1949 das Verfahren von O. und dessen Ansicht über die Bedeutung des Sicherungsbetrages dargelegt, um der Bank die Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob diese Sicherheitsleistung Tilgungscharakter hat. Diesen Darlegungen ist zu entnehmen, daß O. schon im April 1948 von Empfängern der Einfuhrbewilligung, also Käufern der Ware, anstelle der bisherigen Akkreditivgestellung die sofortige Zahlung sogenannter Sicherungsbeträge als Vorauszahlung verlangt hat. Die formularmäßigen Verkaufsbestätigungen von O. enthielten folgende Bestimmungen über die finanzielle Abwicklung der Verträge:

"Für die oben bezeichnete Einfuhr tritt anstelle der bisherigen Akkreditivgestellung folgende finanzielle Regelung:

Der oben eingesetzte Wert ist als Sicherungsbetrag zu Gunsten: O. Außenhandels-Zentralamt B. Konto bei der O. Bank Fil. B. sofort zu überweisen."

Diese Zahlung wird nach Eingang der Ware bei Rechnungs-erteilung als Vorauszahlung verrechnet, wobei Spitzenbeträge angefordert bzw. zurücküberwiesen werden.

Bei allen derartigen Vorauszahlungen ist die Angabe der Einfuhrbewilligungsnummer und des Einfuhrlandes unerlässlich."

So lautet auch das von der Klägerin überreichte Anschreiben von O. an seine Abnehmer mit dem Formularzeichen RON 156/I Import. Das Berufungsgericht folgert hieraus, daß die sogenannte Sicherheit nicht nur in Fällen angefordert wurde, in denen etwa in der Person des Abnehmers wegen seiner Leistungsfähigkeit Zweifel bestanden, sondern daß O. sie allgemein verlangt hat ohne Rücksicht darauf, wie der Abnehmer gestellt war. Es würdigt weiter, daß die sogenannten Sicherheitsbeträge nicht von dem Vermögen des Empfängers getrennt gehalten worden sind, vielmehr auf dessen Bankkonto gezahlt wurden, und daß

der Empfänger, O [REDACTED], über sie genau so verfügen konnte und verfügte und zwar von Anfang an, wie wenn es sich um eine reguläre Zahlung gehandelt hätte. O [REDACTED] und auch der Einzahler der Sicherungsbeträge seien den Umständen entsprechend und aus diesen klar erkennbar von dem Willen "getragen" worden, mit dieser Zahlung den Kaufpreis zu decken. Nicht einmal insoweit, als im Falle der späteren Nichterfüllung des Vertrages von Seiten des O [REDACTED] die Rückzahlung des Betrages hätte erfolgen müssen, sei der Zahlung der Charakter einer Sonderleistung beizulegen; denn dieses rechtliche Schicksal hätte auch eine Vorauszahlung oder eine sonstige erfüllungshalber geschehene Leistung getroffen. Dabei sei aber auch dieser Fall von vornherein in so hohem Grade unwahrscheinlich gewesen, daß er von beiden Parteien bei Zahlung und Empfangnahme der Zahlung garnicht in Rechnung gestellt worden sei. Nach der praktischen Handhabung und der wirklichen Willensrichtung der Parteien habe hier nur dem Worte nach eine Sicherheitsleistung vorgelegen, nicht aber der Sache nach, so daß es auch gerechtfertigt sei, sie ihrem sachlichen Gehalt nach als Vorauszahlung zu behandeln. Die Ansicht der Bank D [REDACTED] L [REDACTED] gründe sich im wesentlichen auf die Darlegungen der J [REDACTED] im Schreiben vom 7. Juli 1948. In diesem habe die J [REDACTED] über das Verhalten des O [REDACTED] im wesentlichen keine anderen Tatsachen vorgetragen, als sie in dem hier zu beurteilenden Falle für die Anforderung des Sicherheitsbetrages und seiner wirklichen Zweckbestimmung vorgelegen haben.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts rechtfertigen es, mit ihm auch die Zahlung der 600 000 RM als Vorauszahlung auf den vor der Währungsreform bereits vereinbarten Kaufpreis anzusehen, die die Kaufpreisforderung somit vor dem 21. Juni 1948 zum Erlöschen gebracht hat. Wenn die Revision demgegenüber ausführt, das Schreiben der Bank D [REDACTED] L [REDACTED] an die J [REDACTED] vom 14. November 1949 beziehe sich nur auf Fälle, in denen der Kaufvertrag zur Zeit der Geldüberweisung abgeschlossen und

eine Einfuhrbewilligung auf den Namen der deutschen Firma vor der Währungsreform erteilt worden war, so ist dieser Hinweis gegenstandslos. Beide Voraussetzungen liegen auch hier vor. Daß die Einfuhrbewilligung nicht der Beklagten, sondern der Speditionsgesellschaft in L[REDACTED] erteilt worden war, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, da die Speditionsgesellschaft mit der Heranführung der zu importierenden Ware beauftragt war und die Zulieferungen nach Weisung der Beklagten zu besorgen hatte.

Unter diesen Umständen ist die Zahlung der als Sicherungsbetrag mündlich von der Beklagten angeforderten Summe von 600 000 RM währungsrechtlich nicht wie die Leistung einer Kautions zu behandeln. Die Bank D[REDACTED] L[REDACTED] ist in ihrer gutachtlichen Äußerung vom 14. November 1949 der Auffassung, der Verwendung des Wortes "Sicherungsbetrag" sei kein entscheidendes Gewicht beizulegen; es handle sich vielmehr bei den in Rede stehenden Zahlungen um solvendi causa geleistete Vorauszahlungen auf den vor Feststellung des Gewichts, des genauen Preises usw. noch nicht genau feststehenden Kaufpreis. Dem ist auch für den vorliegenden Fall beizutreten. Diese rechtliche Beurteilung steht im Einklang mit der Ansicht von Harmening-Duden, Die Währungsgesetze § 13 UmstG Anm 36, S 200/201, wo ausgeführt ist, daß die Bezeichnung als Sicherungsbetrag oft nicht mehr anzeige als das Motiv für die Anordnung der Anzahlung, nicht aber deren schuldtilgende Wirkung ausschließe. So hat auch der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in einem ähnlich gelagerten Falle die Leistung eines Sicherungsbetrages an O[REDACTED] als Vorauszahlung angesehen und ihr schuldtilgende Wirkung beigelegt (Urteil vom 11. Juli 1957 - VII ZR 228/56 -). In diesem Urteil wird ausgeführt, daß bei Berücksichtigung der Verhältnisse, unter denen sich Einfuhren in der ersten Hälfte des Jahres 1948 vollzogen, nicht zweifelhaft sein könne, daß der von der Klägerin hervorgehobene Sicherungszweck bei der Vorausleistung nur eine ganz untergeordnete Rolle

gespielt habe. In der vorliegenden Sache sind keine Umstände zutage getreten, die eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen könnten. Auch für diese gilt daß der Wunsch des O über den von dem Käufer voraussichtlich geschuldeten Kaufpreis sogleich verfügen zu können, im Vordergrund steht und daß demgegenüber der Sicherungszweck so zurücktritt, daß der Zahlung die Bedeutung einer echten Vorauszahlung auf das nach dem Kaufvertrag Geschuldete zukommt. Die durch das Berufungsgericht getroffenen Feststellungen führen hier somit ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die Zahlung der Beklagten ihrem Wesen nach die Bedeutung einer Vorauszahlung auf den Kaufpreis hat. Entsprechend seinem Verlangen auf Vorleistung mußte O die von der Beklagten bewirkte Reichsmarkzahlung als Vorauszahlung auf den Kaufpreis gelten lassen (§ 271 BGB). Daß der endgültig zu zahlende Betrag erst nach Eingang der Ware in Rechnung gestellt und demgemäß mit der Beklagten abgerechnet werden sollte, ist daher unwesentlich.

Im vorliegenden Falle war die Reichsmark-Vorauszahlung nicht niedriger als der vereinbarte Kaufpreis. Die in Reichsmark entstandene Kaufpreisforderung des O war somit schon vor dem Währungsstichtag voll beglichen. Eine Kaufpreisverbindlichkeit, die im Verhältnis von 1 : 1 noch hätte erfüllt werden müssen, bestand zu diesem Zeitpunkt nicht mehr (vgl. OGHZ 4, 158, 162; BGHZ 1, 4, 7).

IV. Das Berufungsgericht hat den Kaufpreisanspruch der Klägerin rechtlich einwandfrei verneint. Infolgedessen erübrigt sich ein Eingehen auf seine Hilferwägungen, mit denen es die Klageforderung auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Verwirkung abgelehnt hat.

~~3-11-1955~~

Die Revision der Klägerin mußte aus diesen Gründen als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO

Dr. Großmann

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Spieler

Dr. Messner